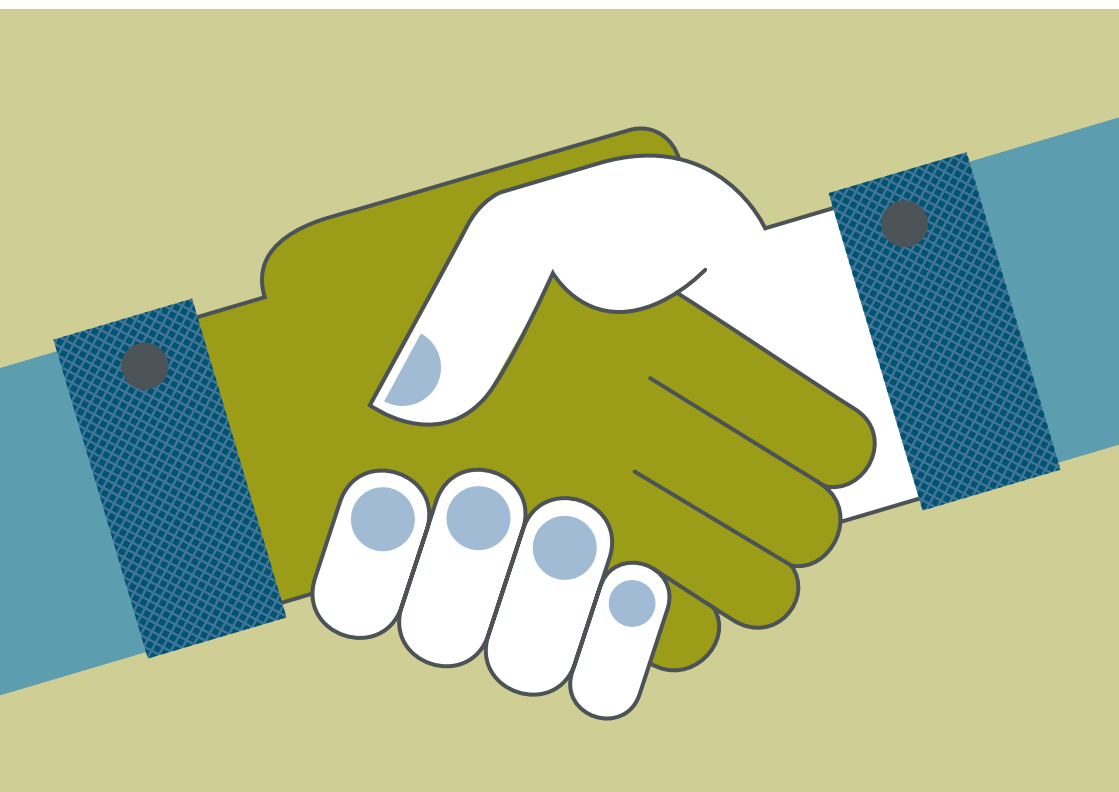


VOLKSWAGEN

AKTIENGESELLSCHAFT



Leitfaden Anti-Korruption

Leitfaden Anti-Korruption

Inhalt

Welches Ziel verfolgt der Leitfaden Anti-Korruption?	4
Korruption ist weltweit verboten	6
Was sind klassische Situationen, in denen sich Korruptionsverstöße anbahnen können?	7
Beauftragung von externen Beratern und Vermittlern	7
Verdeckte Provisionen, insbesondere sogenannte Kick-back-Zahlungen	11
Vetternwirtschaft	12
Vergabe von staatlichen Zertifikaten	13
Zahlungen zwecks Beschleunigung staatlicher Leistungen (sog. Beschleunigungszahlungen: „facilitation payments“)	14
Zuwendungen an Amts- und Mandatsträger und Geschäftspartner	16
Wer ist Amtsträger?	16
Wer ist Mandatsträger?	16
Warum können Zuwendungen an Amts- und Mandatsträger problematisch sein?	17

Sponsoring und Spenden	19
Verstöße gegen Anti-Korruptionsgesetze und deren drastische Folgen	22
Wichtige Prinzipien und Regeln für Ihren Geschäftsalltag	23
Effektive Korruptionsbekämpfung des Volkswagen Konzerns	26
Information	26
Einzelfallberatung	26
Trainingsmöglichkeiten	26
Business Partner Check	27
Hinweisgebersystem (Whistleblower System)	28
Aufklärungs-Office	28
Ombudsleute	28
Ansprechpartner	30
Wo finden Sie weitere Informationen zum Thema Anti-Korruption?	34

Leitfaden Anti-Korruption

Welches Ziel verfolgt der Leitfaden Anti-Korruption?

Was verbirgt sich hinter dem Begriff „Korruption“?

Allgemein wird unter Korruption der Missbrauch von anvertrauter Macht im beruflichen Umfeld zum eigenen privaten Nutzen oder zum Vorteil eines Dritten, beispielsweise des Arbeitgebers, verstanden.

Dazu gehören ein Gebender, der Zuwendungen anbietet, verspricht oder gewährt und ein Nehmender, der ebensolche fordert, sich versprechen lässt oder annimmt (siehe Seite 18). Diese Zuwendungen sind Anreiz, im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs etwas zu tun, was unredlich, beziehungsweise illegal ist oder einen Vertrauensbruch darstellt. Üblicherweise werden in diesem Zusammenhang die Bestechungsdelikte genannt.

Korruption kann sowohl beim Umgang mit Amts- und Mandatsträgern als auch mit Geschäftspartnern vorkommen.

Korruption, ob aktiv oder passiv, ist verboten. Sie schadet nicht nur unserem Unternehmen, sondern auch jedem einzelnen Mitarbeiter. Sie zerstört den Ruf unseres Unternehmens und kann zu massiven finanziellen Strafen führen. Korruption darf bei Volkswagen keinen Platz haben. Dieser Leitfaden will das Bewusstsein aller Mitarbeiter* für Korruptionsgefahren schärfen und dabei unterstützen, dass Sie sich sicher und regelkonform im Geschäftsalltag bewegen können. Der Leitfaden basiert auf konzernweit geltenden Organisationsanweisungen und Richtlinien. Insbesondere unser [Code of Conduct](#) dient allen Mitarbeitern als verbindliche Leitlinie im beruflichen Alltag und bildet die Basis für die konzerninternen Regelungen.

Anhand von Fallbeispielen werden insbesondere Situationen erläutert, in denen Korruption entstehen kann und wie am besten mit problematischen Situationen umgegangen werden sollte. Bitte berücksichtigen Sie darüber hinaus die in Ihrer Konzerngesellschaft einschlägigen Regelungen, die einige korruptionsgefährdete Prozesse detaillierter regeln, als es dieser Leitfaden leisten kann.

Am Ende des Leitfadens finden Sie Ansprechpartner, die Ihnen bei Bedarf weiterhelfen.

*Zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form der Ansprache verwendet. Damit werden alle Geschlechter gleichzeitig angesprochen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

**Organisationsanweisungen werden konzernweit umgesetzt, können jedoch in ihrer Bezeichnung und konkreten Ausgestaltung in den Konzerngesellschaften abweichen. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren lokalen Compliance Officer.

Geschäftsbeziehungen



aktive Korruption



passive Korruption



Leitfaden Anti-Korruption

Korruption ist weltweit verboten

Korruption: Hierunter fallen z. B. die landesspezifischen Strafgesetze; und/oder spezielle Anti-Korruptionsgesetze.

Zuwendungen jeglicher Art sind weltweit verboten, wenn sie darauf abzielen, Entscheidungen in unzulässiger Weise zu beeinflussen. Dies gilt insbesondere für Zuwendungen an Amts- und Mandatsträger. Verboten sind bspw. alle Vorteilsgewährungen, durch die die Entscheidung einer staatlichen Behörde erkaufte werden soll.

Zwar hat jeder Staat seine eigenen Anti-Korruptionsgesetze, jedoch ist der obige Grundsatz weltweit zu beachten und praktisch in jedem Land gesetzlich geregelt. Dieser globale Konsens verdeutlicht, dass es sich bei Korruption nicht um ein Kavaliersdelikt handelt oder diese gar eine Notwendigkeit zur Abwicklung geschäftlicher Beziehungen darstellt. Vielmehr handelt es sich bei Korruption um eine sehr ernst zu nehmende Form von Kriminalität.

Darüber hinaus stellen viele Länder (darunter z. B. Deutschland, Großbritannien, USA und China) auch gezielte Zuwendungen unter Geschäftspartnern unter Strafe. In diesen Gesetzen ist es untersagt, eine Zuwendung anzubieten oder zu fordern, zu versprechen oder versprechen zu lassen, oder auch zu gewähren oder anzunehmen, wenn sie dazu geeignet ist, das eigene oder das Verhalten des Geschäftspartners in unzulässiger Weise zu beeinflussen.

Die Gesetze wirken teilweise weltweit und gegenüber jedermann. So stellt z.B. der amerikanische **Foreign Corrupt Practices Act (FCPA)** Bestechungshandlungen in den USA insbesondere gegenüber ausländischen Amtsträgern unter Strafe. Dafür können bereits kleine Berührungspunkte wie Telefonate oder E-Mails ausreichen!

Auch der **U.K. Bribery Act (UKBA)** kriminalisiert Bestechungshandlungen gegenüber in- und ausländischen Amtsträgern bereits dann, wenn ein Bezug zum Vereinigten Königreich besteht. Wo auf der Welt die Bestechungshandlung begangen wird, ist unerheblich!

Eine redliche Geschäftspraxis ist immer möglich und zwingend erforderlich!

Was sind klassische Situationen, in denen sich Korruptionsverstöße anbahnen können?

Die folgenden Beispiele sollen aufzeigen, in welchen Situationen sich Korruptionsverstöße anbahnen können.

Beauftragung von externen Beratern und Vermittlern

Bei Geschäften, insbesondere im Ausland, werden teilweise Vermittler benötigt bzw. genutzt. Diese können etwa als Berater, Mittelspersonen bzw. Agenten von der deutschen Muttergesellschaft oder dem ausländischen Tochterunternehmen mit der Vermittlung, der Verhandlung oder dem Abschluss von Geschäften beauftragt werden. Die Vermittler werden oft aufgrund ihrer lokalen Kenntnisse, guten Kontakte zu Ministerien bzw. anderen staatlichen Behörden eingeschaltet. Allerdings haben sich auch die durch Volkswagen beauftragten Dritten an das lokale Recht und die international geltenden Gesetze zu halten. Auch Dritte dürfen keine Handlungen vornehmen oder zu Handlungen auffordern, die unseren eigenen Mitarbeitern verboten sind.

Leitfaden Anti-Korruption



Merke!

Volkswagen und seine Mitarbeiter können auch für Handlungen und Rechtsverstöße eingeschalteter Berater / Vermittler haftbar gemacht werden. Dies kann bereits dann gelten, wenn bei der Auswahl des Beraters nicht die gebotene Sorgfalt an den Tag gelegt wurde. Prüfen Sie daher bereits vor dem Vertragsschluss mit dem Berater / Vermittler, mit wem Sie es zu tun haben. Um mehr über die entsprechende Beratungsgesellschaft zu erfahren, wenden Sie sich bitte an die Compliance-Ansprechpartner (Business Partner Due Diligence).

Beispiel:

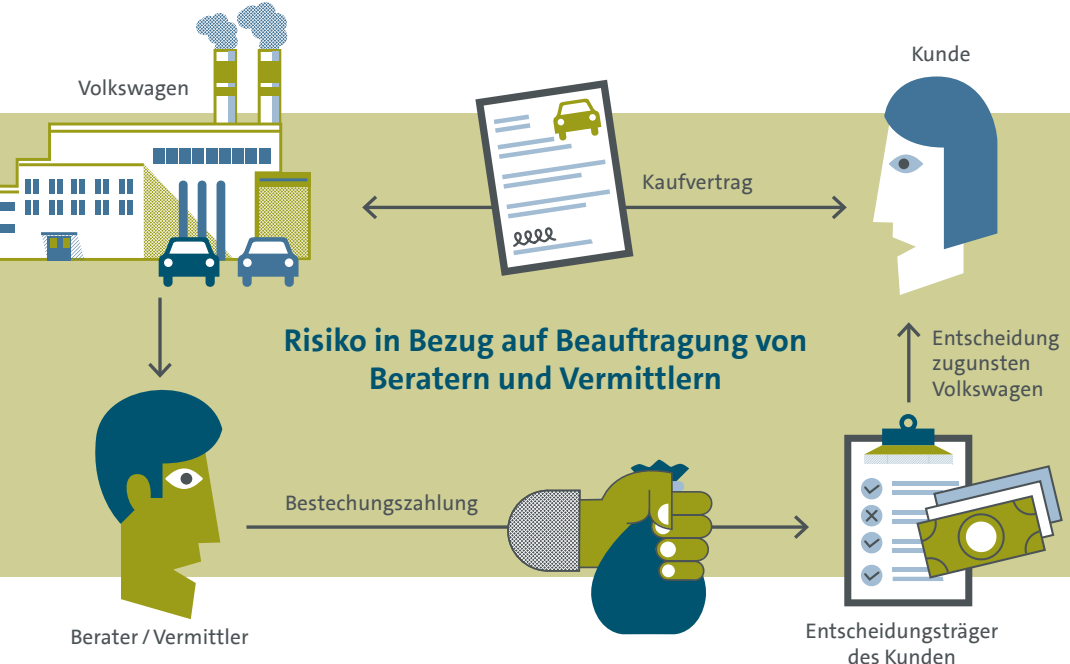
Sie planen als Leiter für Projekte ein entsprechendes Engagement von Volkswagen in einem neuen Markt. Allerdings fehlt es Ihnen an geschäftlichen Erfahrungen in diesem Land, insbesondere sind Sie mit den kulturellen Besonderheiten, mit den Behördenabläufen und sonstigen Rahmenbedingungen nicht vertraut. Aus diesem Grund möchten Sie einen externen Projektleiter einschalten.

Checkliste zur Auswahl von externen Beratern und Vermittlern:

- ☐ Hat Volkswagen selbst entsprechende Experten?
(In diesem Falle entfällt die Beauftragung von einem entsprechenden externen Berater.)
- ☐ Wurde der externe Dritte in einem transparenten Verfahren ausgewählt und wurde dies dokumentiert?
- ☐ Ist die Leistungsbeschreibung im Vertrag detailliert genug und verfolgt diese legitime Zwecke?
- ☐ Ist sichergestellt, dass das Honorar nur gegen Vorlage prüffähiger Leistungsnachweise und einer ordnungsgemäßen Rechnung gezahlt wird?
- ☐ Steht die Leistung in einem angemessenen Verhältnis zum Honorar?

Wichtig:

- Weisen Sie jegliche Bargeldforderungen zurück.
- Weisen Sie den Berater weiterhin auf die „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern“ (Code of Conduct für Geschäftspartner) als Grundlage der Zusammenarbeit hin.
- Sorgen Sie dafür, dass entsprechende Verträge nur schriftlich und bei Zweifeln nur nach juristischer Prüfung geschlossen werden.
- **Bestehen Bedenken gegen die Integrität des Dritten?** Halten Sie Ihre Prüfung schriftlich fest. Schalten Sie zur weiteren Prüfung Ihre Compliance Ansprechpartner (Business Partner Due Diligence) ein.



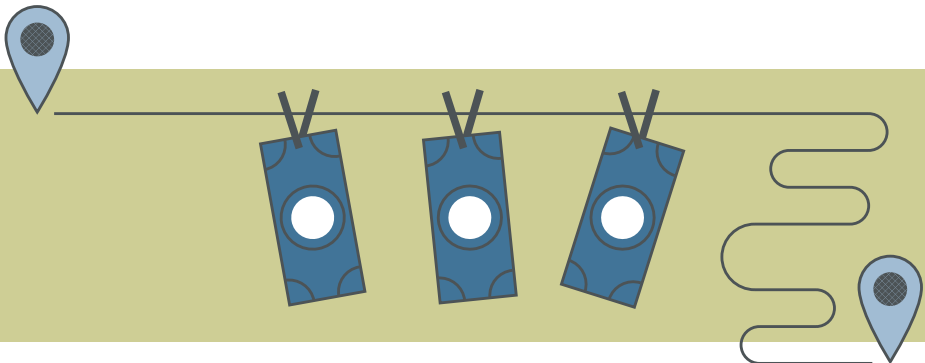
Leitfaden Anti-Korruption

Von einer Zusammenarbeit sollte daher grundsätzlich in folgenden Fällen ganz abgesehen werden (sog. „Red Flags“)¹:

- Außerordentlich hohe Beraterprovisionen
- Beraterverträge, die die vereinbarte Beratungsleistung nur sehr vage beschreiben
- Berater, die normalerweise in einer anderen Branche tätig sind als derjenigen, für die sie beauftragt werden
- Geschäftspartner, die verwandt oder eng verbunden mit ausländischen Amtsträgern sind
- Geschäftspartner, die auf ausdrücklichen Wunsch oder Druck eines ausländischen Amtsträgers beauftragt werden
- Geschäftspartner, die Briefkastenfirmen oder off-shore registrierte Mantelgesellschaften sind
- Geschäftspartner, die Zahlungen auf off-shore Bankkonten verlangen

Anhaltspunkte für Integritätsbedenken finden Sie auch in der Anlage zur internen Richtlinie zum Geschäftspartnerprozess.

¹Criminal Division of the U.S. Department of Justice/Enforcement Division of the U.S. Securities and Exchange Commission, A Resource Guide to the U.S. Foreign Corrupt Practices Act, 2012, S. 22 f.



Verdeckte Provisionen, insbesondere sogenannte Kick-back-Zahlungen

Verdeckte Provisionen können Schmiergeldzahlungen begünstigen. Ein Synonym für solche Gestaltung von Zahlungsmodalitäten sind sog. Kick-backs. Bei einer Kick-back-Zahlung zahlt z. B. ein zuvor beauftragter Berater einen Teil des überhöhten Honorars auf das Konto des Mitarbeiters. Typischerweise wird diese Zahlung nicht transparent gemacht.

Beispiel:

Volkswagen nimmt an einer Ausschreibung für ein Großprojekt teil. Ein Mittelsmann tritt an Sie heran und bietet seine Unterstützung an. Er behauptet, dass er bei Zahlung einer zusätzlichen Provision an ihn im Gegenzug dafür sorgen könne, dass Volkswagen die Ausschreibung gewinnt. Dabei stellt Ihnen der Mittelsmann einen Teil der Provision (Kick-back-Zahlung) in Aussicht, wenn Sie der Provisionszahlung zustimmen und diese veranlassen.

Wie sollten Sie sich verhalten?

- Lehnen Sie das Angebot ab!
- Sie sollten den Vorfall Ihrem direkten Vorgesetzten oder Ihrem Compliance Ansprechpartner melden.
- Vergleichen Sie die Ausschreibungsbedingungen mit den endgültigen Bedingungen der Auftragsvergabe und überprüfen Sie, ob sich Ihre Ablehnung zur Zahlung einer Provision negativ auf die Bewertung von Volkswagen ausgewirkt hat.
- Beenden Sie jegliche Geschäftsbeziehungen mit diesem Mittelsmann.
- Dokumentieren Sie diesen Vorgang in Ihren Unterlagen!



Merke!

Illegale Beraterverträge sind verboten und werden im Volkswagen Konzern nicht toleriert!

Leitfaden Anti-Korruption

Vetternwirtschaft

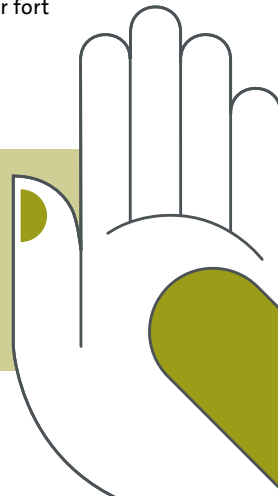
Vetternwirtschaft steht häufig im Zusammenhang mit Korruption. Hierbei nutzt jemand seine Machtposition aus, um für ein Familienmitglied oder einen Bekannten einen Vorteil zu erlangen.

Beispiel:

Als Mitarbeiter des Volkswagen Konzerns stehen Sie mit einem Geschäftspartner in Verhandlung über den Erhalt eines großen umsatzstarken Auftrags. Eines Tages bittet Sie der auf Seiten des Geschäftspartners für die Auftragserteilung zuständige Mitarbeiter um ein Gespräch. In diesem Gespräch unterbreitet er Ihnen das Angebot, die Auftragserteilung zu Gunsten des Volkswagen Konzerns zu veranlassen. Allerdings fordert er von Ihnen im Gegenzug das Versprechen, für seinen Neffen einen Ausbildungsplatz bei Volkswagen ohne Einhaltung des regulären Bewerbungsprozesses bereitzustellen.

Wie sollten Sie auf dieses Angebot reagieren?

- Lehnen Sie das Angebot ab!
- Wenden Sie sich an Ihren direkten Vorgesetzten und ziehen Sie Ihren Compliance-Ansprechpartner hinzu, um von dort Unterstützung zu erhalten.
- Dokumentieren Sie diesen Vorgang in Ihren Unterlagen!
- Setzen Sie die Vertragsverhandlungen mit einem anderen Mitarbeiter fort bzw. eskalieren Sie den Fall.



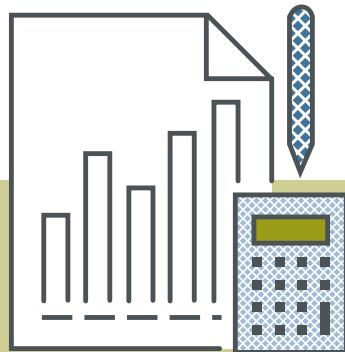
Vergabe von staatlichen Zertifikaten

Beispiel:

Volkswagen möchte ein neues Modell auf den ausländischen Markt bringen. Voraussetzung hierfür ist die Zertifizierung durch die zuständige ausländische Behörde. Der verantwortliche Behördenmitarbeiter erscheint bei Ihnen im Werk, um für den neuen Fahrzeugtypen die Prüfung abzunehmen. Mit Verweis auf einige vermeintliche Mängel verweigert er die Erteilung der allgemeinen Betriebserlaubnis. Der ausländische Beamte gibt Ihnen jedoch zu verstehen, dass die Betriebserlaubnis dann erteilt wird, wenn eine „Gebühr“ in bar direkt an ihn gezahlt wird.

Wie verhalten Sie sich richtig?

- Lehnen Sie jegliche Zahlung ab!
- Weisen Sie darauf hin, dass Zahlungen grundsätzlich nur gegen eine prüffähige Rechnung geleistet werden.
- Notieren Sie sich den Namen des Behördenmitarbeiters.
- Dokumentieren Sie diesen Vorgang in Ihren Unterlagen!
- Wenden Sie sich an Ihren direkten Vorgesetzten oder eskalieren Sie den Vorfall an den lokalen Standortleiter des Volkswagen Konzerns, lokalen Compliance Officer oder den Group Chief Compliance Officer.



Leitfaden Anti-Korruption

Zahlungen zwecks Beschleunigung staatlicher Leistungen (sog. Beschleunigungszahlungen: „facilitation payments“)

Beschleunigungszahlungen (auch „Schmiergelder“ oder „facilitation payments“) sind kleinere Beträge, die Amtsträgern gezahlt werden, um routinemäßige Amtshandlungen, auf die der Bürger einen rechtlichen Anspruch hat, zu beschleunigen. Schmiergelder sind in vielen Ländern strafbar und daher nicht zulässig.

Der Volkswagen Konzern untersagt die Erbringung von Beschleunigungszahlungen nachdrücklich.

Beispiel:

Dringend benötigte Produktionsteile stecken seit längerer Zeit in der Zollabfertigung fest. Ein Zollbeamter hat Ihnen als Mitarbeiter des Volkswagen Konzerns mitgeteilt, dass eine weitere Verzögerung nur durch eine Barzahlung an ihn vermieden werden kann.

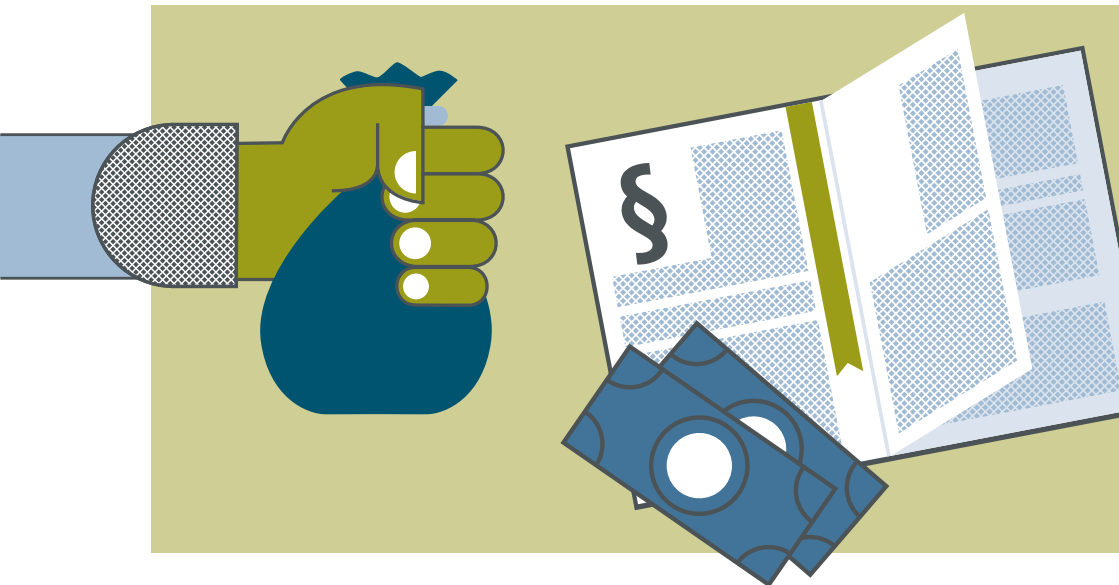
Was ist in allen diesen Fällen die richtige Verhaltensweise?

- Lehnen Sie diese Art von Vorschlägen ab!
- Machen Sie deutlich, dass keine Barzahlungen geleistet werden und generell Zahlungen nur an die Behörde gegen Ausstellung einer amtlichen Quittung erfolgen.
- Erfragen Sie den Namen des Amtsträgers und verlangen Sie, dessen Vorgesetzten zu sprechen.
- Machen Sie Ihrem Verhandlungspartner deutlich, dass die vorgeschlagene Vorgehensweise sowohl gegen strafrechtliche Vorschriften verstößt als auch von Volkswagen verurteilt wird.
- Wenden Sie sich an Ihren direkten Vorgesetzten oder eskalieren Sie den Vorfall an den lokalen Standortleiter des Volkswagen Konzerns.
- Melden Sie jeden Vorgang unverzüglich dem zuständigen Compliance-Ansprechpartner.
- Dokumentieren Sie diesen Vorgang in Ihren Unterlagen!
- Beenden Sie den Kontakt mit dem Beamten / Mittelsmann, bzw. beenden Sie die Geschäftsbeziehung mit dem Mittelsmann.

Ausnahme:

- Besteht in der konkreten Situation eine Gefahr für Ihre Gesundheit oder Ihr Leben oder ist das Leben oder die Gesundheit Dritter unmittelbar bedroht, sind Zahlungen zur Abwendung dieser Gefahr ausdrücklich gestattet. Wenn Sie in eine solche Situation geraten, kontaktieren Sie anschließend so schnell wie möglich die Konzernsicherheit. Setzen Sie sich im Anschluss unverzüglich mit Ihrem Vorgesetzten und dem zuständigen Compliance-Ansprechpartner in Verbindung, dokumentieren und melden Sie den Vorgang.
- Offizielle Gebührenkataloge sehen mitunter beschleunigte Verfahren gegen Zahlung einer im Katalog festgelegten Gebühr vor (z.B. Express Reisepass). Diese sind gesetzlich zulässig und werden nur gegen Aushändigung einer ordnungsgemäßen Rechnung / Quittung durchgeführt.

Der Unterschied bei diesen offiziellen Gebühren besteht darin, dass die Zahlung an die Behörde selbst geht und nicht an den betreffenden Beamten persönlich.



Leitfaden Anti-Korruption

Zuwendungen an Amts- und Mandatsträger und Geschäftspartner

Was ist eigentlich eine Zuwendung?

- (Sach-) Geschenke
- Vergünstigungen, Rabatte, Gutscheine
- Nicht marktübliche Dienstleistungen
- Einladung zu Geschäftsessen und anderen Fachveranstaltungen
- Einladungen zu Sport-, Kultur- oder sonstigen Veranstaltungen
- Geldzahlungen (z. B. Bargeld, Überweisungen, Gewährung von zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen)
- Bevorzugung bei Einstellungen (Vetternwirtschaft)
- Sonstige Vorteile, auf die kein Anspruch besteht

In vielen Ländern ist es Brauch, einem Amts- und Mandatsträger oder seinem Geschäftspartner kleine, persönliche Gastgeschenke zu machen. Auch Ihnen wird in Ihrem beruflichen Alltag möglicherweise schon einmal eine solche Situation begegnet sein, und Sie werden sich in diesem Moment vielleicht gefragt haben, wie Sie sich korrekt verhalten. Auf der einen Seite möchten Sie nicht unhöflich wirken, indem Sie kein Gastgeschenk anbieten bzw. ein angebotenes Gastgeschenk zurückweisen, andererseits ist jeder Verdacht auf Korruption zu vermeiden.

Wer ist Amtsträger?

Hierzu gehören alle Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Dazu zählen insbesondere Beamte, Richter und Personen in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis sowie Personen, die dazu bestellt sind, bei Behörden oder bei einer sonstigen Stelle in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen. Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalt oder eines (teil-)verstaatlichten Unternehmens können ebenso Amtsträger sein wie Mitarbeiter in internationalen Organisationen oder Institutionen (z.B. auf europäischer Ebene), nicht aber kirchliche Amtsträger.

Wer ist Mandatsträger?

Die Bezeichnung Mandatsträger leitet sich aus dem von dem Wähler erteilten Vertretungsauftrag (=Mandat) ab. Unter dieser Bezeichnung werden Abgeordnete des Europäischen Parlaments, des Bundestages, sowie die Volksvertretungen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zusammengefasst.

**Merke!**

Die Definition des Amtsträgerbegriffs kann sich von Land zu Land unterscheiden. So gelten in den USA bspw. auch Kandidaten für Politische Ämter als Amtsträger. Sollten Sie im Einzelfall unsicher sein, wenden Sie sich bitte an Ihre Kollegen aus der Compliance Abteilung.

Warum können Zuwendungen an Amts- und Mandatsträger problematisch sein?

Zuwendungen an Amts- und Mandatsträger bergen im besonderen Maße das Risiko, als korruptiv eingestuft zu werden. In den meisten Ländern gelten für den Umgang mit Amtsträgern strengere strafrechtliche Regelungen als für den Umgang mit Geschäftspartnern und Privatpersonen, da insbesondere die Unabhängigkeit der Verwaltung geschützt werden soll. In einigen Ländern wird bereits das sogenannte „Anfüttern“ unter Strafe gestellt. Hierunter versteht man das Gewogenhalten schon durch relativ kleine Gefälligkeiten bzw. Zuwendungen. Im Umgang mit Behörden bzw. Behördenvertretern gilt daher besondere Vorsicht und Zuwendungen sind grundsätzlich sehr restriktiv zu handhaben.

Es gibt nur wenige rechtlich zulässige Ausnahmen, in denen ein Behördenvertreter / Amts- und Mandatsträger beschenkt oder eingeladen werden darf – z.B. als Repräsentant seiner Behörde / des Staates zu einer öffentlichkeitswirksamen Veranstaltung. Soll an einen Amts- oder Mandatsträger eine Zuwendung gemacht werden, ist zwingend die vorherige Zustimmung Ihres Compliance-Ansprechpartners einzuholen.

Leitfaden Anti-Korruption

Wann die Grenze gegenüber Amts- und Mandatsträgern deutlich überschritten ist, soll Ihnen folgendes Beispiel verdeutlichen:

Im Vorfeld des Flottenkaufs einer Behörde stellt Ihr Unternehmen dem für das Flottengeschäft zuständigen Amtsträger ein Fahrzeug kostenlos und ohne erkennbaren Grund zur dauerhaften privaten Nutzung zur Verfügung. Dieser Amtsträger ist für das Flottengeschäft und die aktuell anstehende Auftragsvergabe zuständig.

Wie vermeide ich solche Situationen?

- Insbesondere wenn eine konkrete Auftragsvergabe ansteht, sollten Sie im Umgang mit den Entscheidungsträgern der jeweiligen Behörde jegliche Handlungen unterlassen, die den Anschein erwecken könnten, dass unlauter Einfluss auf die jeweilige Kaufentscheidung der Behörde genommen werden soll.
- Schalten Sie in solchen Fällen frühzeitig Ihre Compliance-Abteilung ein!

Zuwendungen an Geschäftspartner

In einigen Ländern stehen auch Zuwendungen an Geschäftspartner unter Strafe, sofern diese diese den Zweck verfolgen, Dritte aus dem Wettbewerb zu drängen oder einzelne Geschäftspartner gezielt zu bevorzugen. Zuwendungen dürfen weder den Anschein erwecken noch den Zweck haben, in unzulässiger Weise zu beeinflussen. Dies ist in der Regel immer dann der Fall, wenn die Zuwendung im Zusammenhang mit einem direkten Geschäftsabschluss erfolgt.



Merke!

Unterlassen Sie auch das sog. „Anfüttern“! Die Überschreitung der Grenze zur Strafbarkeit ist oft fließend! Dies gilt auch umgekehrt, d.h. wenn Sie Zuwendungen von einem Geschäftspartner erhalten!

**Merke!**

Strafbar ist lediglich die Bestechung und Bestechlichkeit von Angestellten und Beauftragten!

Bei selbstständigen Alleinunternehmern besteht daher kein Korruptionsrisiko! Das bedeutet jedoch nicht, dass diese Handlungen straflos sind. Unzulässige Zuwendungen an Alleinunternehmer können durchaus den Straftatbestand der Untreue erfüllen! Zum Schutz des Unternehmenseigentums sind derartige Zuwendungen ebenfalls zu unterlassen!

Sponsoring und Spenden

Der Volkswagen Konzern unterstützt Organisationen und Veranstaltungen weltweit durch Sponsoring und Spenden. Diese tragen zur Stärkung der Marken des Volkswagen Konzerns bei. Spenden sind wichtige Maßnahmen, um unserem Selbstverständnis für unsere gesellschaftliche Verantwortung Ausdruck zu verleihen.

**Merke!**

Sponsoring bezeichnet Zuwendungen auf Basis einer vertraglich vereinbarten Gegenleistung mit dem Ziel, unser Ansehen und unsere Wahrnehmung in der Öffentlichkeit positiv zu prägen.

Spenden sind Zuwendungen auf freiwilliger Basis ohne Gegenleistung.

Beispiel:

Sie betreuen als Budgetverantwortlicher ein Projekt. Als das Projekt bereits läuft, kommt ein ranghoher Regierungsbeamter auf Sie zu und fordert Sie zu einer Spende für seine private Stiftung auf. Als Zusatz fügt er an, dass die Spende den Fortgang des Projekts deutlich erleichtern würde.

Leitfaden Anti-Korruption

Wie reagieren Sie richtig?

- Weisen Sie diese Forderung zurück!
- Dokumentieren Sie den Vorfall und melden Sie diesen an Ihren Vorgesetzten und den Standortleiter des Projektlandes oder an den lokalen Compliance-Ansprechpartner.
- Beobachten Sie in der Folgezeit genau, ob Ihnen bei der weiteren Umsetzung des Projekts Schwierigkeiten von Seiten der Regierung entstehen, die Sie sich nicht erklären können.
- In diesem Falle sollten Sie mit Ihrem Vorgesetzten und dem Standortleiter das weitere Vorgehen besprechen und den Vorfall unter Einbeziehung der Compliance-Abteilung an den Vorgesetzten des Beamten eskalieren.



Merke!

Mitarbeiter dürfen nur im Rahmen der vorgeschriebenen Prozesse Spenden veranlassen.

Sponsoring darf nur im Rahmen der jeweiligen Rechtsordnung und in Übereinstimmung mit den hierfür geltenden internen Bestimmungen geleistet werden und ist im Vorfeld mit der zuständigen Stelle (z. B. Kommunikation) abzustimmen.



Merke!

Sponsoring darf nicht als Gegenleistung für die Dienstaussübung eines Amts- oder Mandatsträgers angeboten oder gewährt werden. Darüber hinaus muss jedes Sponsoring einem legitimen unternehmerischen Zweck dienen.

Grundsätzlich gilt für Sponsoring wie auch für Spenden:

- Mit einem Sponsoring und einer Spende dürfen keine unredlichen Vorteile für den Volkswagen Konzern erlangt und keine unlauteren Zwecke verfolgt werden.
- Sponsoring und Spenden haben stets transparent zu erfolgen (Dokumentation: u.a. Identität des Empfängers, Verwendungszweck, Grund des Sponsorings / der Spende).
- Ein Sponsoring erfolgt insbesondere ausschließlich auf Basis einer schriftlichen Vereinbarung gegen eine angemessene Gegenleistung.
- Sponsoring und Spenden dürfen nicht dem Ansehen des Volkswagen Konzerns schaden.
- Zahlungen dürfen nicht auf private Konten erfolgen.
- Jedes Sponsoring und jede Spende müssen mit den Unternehmensgrundsätzen vereinbar sein.
- Volkswagen gewährt Spenden ausschließlich an gemeinnützige Organisationen.



Leitfaden Anti-Korruption

Verstöße gegen Anti-Korruptionsgesetze und deren drastische Folgen

Verstöße gegen Anti-Korruptionsgesetze sind keine Kavaliersdelikte. Sie können, insbesondere wenn sie systematisch vorgenommen werden, drastische Folgen haben für...

... den Volkswagen Konzern

- Hohe Geldbußen
- Zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten
- Gewinnabschöpfung
- Hohe Anwaltskosten
- Reputationsschaden
- Beschädigung des Börsenwertes
- Sperrung von öffentlichen und privaten Auftragsvergaben
- Folgekosten und Limitierung der freien Geschäftsausübung z.B. durch Auflagen

... Einzelpersonen / Organmitglieder

- Freiheitsstrafe
- Hohe Geldbußen
- Zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Überzeugen Sie sich [hier](#) selbst.



Wichtige Prinzipien und Regeln für Ihren Geschäftsalltag

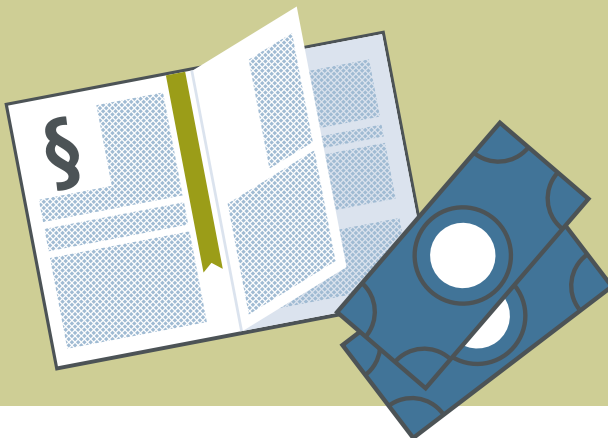
Um sich und den Konzern vor diesen Sanktionen zu schützen, sind die folgenden Prinzipien zwingend zu beachten:

- Keiner der Volkswagen Mitarbeiter darf die geschäftlichen Verbindungen des Unternehmens zum eigenen oder fremden Vorteil oder zum Nachteil des Unternehmens ausnutzen (Trennungsprinzip).
- Sämtliche Geschäfte sind transparent abzuwickeln (Transparenzprinzip).
- Vorgänge sind schriftlich zu dokumentieren, insbesondere Leistung und Gegenleistung. Anhand der Dokumentation muss sich eine Transaktion nachvollziehen lassen (Dokumentationsprinzip).
- Leistungen sind nicht in bar abzugelten; Zahlungen haben stets per Überweisung zu erfolgen. Hierbei ist darauf zu achten, dass es sich nicht um eine Offshore-Bankverbindung handelt (Prinzip der Bargeldlosigkeit).

Offshore-Bankverbindung:

Hierbei handelt es sich um Bankverbindungen in Ländern, die als Steueroasen gelten und die Steuerhinterziehung begünstigen. Im Gegensatz zu größeren Staaten tragen sie nichts zu einer funktionierenden Weltwirtschaft bei, sondern versuchen nur, von ihr zu profitieren.

Beispiele sind: British Virgin Islands, Vanuatu, aber auch Staaten wie Lichtenstein.



Leitfaden Anti-Korruption

Wichtige Regeln, damit Sie sich sicher im Geschäftsalltag bewegen können

Was Sie vermeiden sollten:

- Verquicken Sie nicht Ihre privaten Interessen mit den Interessen des Volkswagen Konzerns.
- **Unterlassen Sie das Gewähren von Geldgeschenken und nehmen Sie keine solchen an.**
- **Gewähren Sie keine Zuwendungen und nehmen Sie keine an**, wenn dadurch der Eindruck entsteht, Sie machen dies nur, um eine Gegenleistung zu erhalten bzw. um eine Leistung zu gewähren.
- Gewähren Sie Amts- und Mandatsträgern keine Zuwendungen, ohne zuvor eine Genehmigung durch Ihre Compliance-Abteilung eingeholt zu haben.
- Vermeiden Sie regelmäßige Zuwendungen an dieselbe bzw. von derselben Person.
- Weisen Sie Zahlungen nie an, ohne eine prüffähige Rechnung erhalten zu haben.
- Vermeiden Sie im Rahmen von Beraterverträgen (siehe Seite 9) eine Erfolgsvergütung, die einen prozentualen Bezug zum Auftragsvolumen hat und keine Deckelung vorsieht.

Was Sie unbedingt beachten sollten:

- Handeln Sie immer transparent, so dass Dritte Ihre Entscheidung nachvollziehen können.
- Achten Sie immer auf die Angemessenheit zwischen Leistung und Gegenleistung.
- Prüfen Sie vor Annahme und Gewährung einer Zuwendung, ob diese sozialadäquat ist (bspw. Höflichkeitsgeschenke).
- Wenden Sie sich in Zweifelsfällen immer im Vorfeld an Ihre Compliance-Abteilung.
- Prüfen Sie immer, ob Sie Ihre Entscheidung auch dann noch für richtig halten, wenn der Volkswagen Konzern Ihre Entscheidung in der Öffentlichkeit vertreten müsste.
- Das Konto des Geschäftspartners, auf das überwiesen werden soll, befindet sich im Land seines Wohn-, Geschäftssitzes oder im Land der Leistungserbringung.
- Der Geschäftsbeziehung muss immer ein schriftlicher Vertrag mit einer detaillierten Leistungsbeschreibung zugrunde liegen.
- Die Umsetzung der hier genannten Hinweise kann allerdings weder strafrechtliche Risiken vollständig beseitigen noch eine Prüfung des Einzelfalls ersetzen. Maßgeblich kommt es darauf an, dass erst gar kein „böser Anschein“ entsteht.

Bereits ein Anfangsverdacht kann dazu führen, dass die zuständige Staatsanwaltschaft gezwungen ist, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten!

Leitfaden Anti-Korruption

Effektive Korruptionsbekämpfung des Volkswagen Konzerns

Im Volkswagen Konzern wird ein ganzheitlicher Compliance-Ansatz verfolgt. Volkswagen hält zahlreiche Möglichkeiten vor, um Sie und das Unternehmen vor Korruption zu schützen. Dazu gehören insbesondere:

Information

Im Volkswagen Portal stehen Ihnen verschiedene Informations- und Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung:

<http://compliance.vw.vwg>

www.wir-bei-volkswagen.de

und bei [Group Connect](#)

Einzelfallberatung

Für die Beratung im Einzelfall hat Volkswagen zudem eine E-Mail-Adresse eingerichtet. Unter compliance@volkswagen.de können Sie Ihre Fragen zum Thema Korruption stellen.

Trainingsmöglichkeiten

Sie u.g. Ansprechpartner stellen Ihnen unterschiedliche Trainings- und Informationsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese unterstützen Sie, sich in allen geschäftlichen Situationen regelkonform zu verhalten. Kommen Sie gern auf uns zu.

Hinweis:

Informationen finden Sie in den Volkswagen-internen Medien und bei [Group Connect](#).

Business Partner Check

Die beste Voraussetzung für saubere und integre Geschäfte sind saubere und integre Geschäftspartner. Volkswagen genießt weltweit einen sehr guten Ruf. Um diesen zu schützen, müssen wir unsere Geschäftspartner kennen, da die von ihnen ausgehenden Risiken uns zugerechnet werden. Eine einzige zweifelhafte Geschäftsbeziehung kann zum Ausschluss bei Auftragsvergaben sowie zum Verlust langjähriger integrierter Geschäftspartner führen. Vor Aufnahme von Geschäftsbeziehungen prüft Volkswagen daher seine potenziellen Partner gewissenhaft und sorgfältig.

Alle neuen Lieferanten, Kooperationspartner, Händler, Berater, Handelsvertreter und Importeure müssen neben den vielen Fragen zum finanziellen Hintergrund und zur Qualitätssicherung auch Fragen zu ihrer Integrität beantworten.

Bei Fragen zum Business Partner Due Diligence wenden Sie sich bitte an Ihre jeweiligen Compliance Officer.

Mit Unternehmen und Personen, die auf einer der internationalen Embargo- und Sanktionslisten stehen, sind Geschäfte untersagt!

Eine Hintergrundrecherche kann weitere Sicherheit geben, mit dem richtigen Partner eine Geschäftsbeziehung einzugehen. Denn auch hier gilt für Volkswagen: Im Zweifel ist es besser, auf eine Geschäftsbeziehung zu verzichten, als die Reputation des Konzerns zu gefährden. Mit dem von der Compliance-Abteilung entwickelten „Business Partner Due Diligence“ hat Volkswagen ein Sicherungsmittel zur Vermeidung von Korruption implementiert. Er dient als Unterstützung, um mögliche Risiken frühzeitig zu erkennen und diesen angemessen zu begegnen.

Leitfaden Anti-Korruption

Hinweisgebersystem (Whistleblower System)

Das Hinweisgebersystem von Volkswagen ist zuständig für Hinweise auf schwere Regelverstöße. Ein Hinweisgebersystem ist wichtig, weil durch Hinweise auf Fehlverhalten Schäden und rechtliche Konsequenzen für unser Unternehmen und für uns als Mitarbeiter vermieden werden können. Wenn es zu schweren Regelverstößen kommt, ist es entscheidend, diese rechtzeitig zu erkennen, ihnen unverzüglich nachzugehen und sie schnellstmöglich zu beheben. Dafür stehen verschiedene interne und externe Meldekanäle zur Verfügung, die im Appendix aufgelistet sind. Auf Wunsch besteht auch die Möglichkeit, Hinweise anonym abzugeben. Die Werte Schutz, Fairness und Vertrauen liegen der Arbeit des Hinweisgebersystems zugrunde. Einheitliche und schnellere Prozesse sowie eine vertrauliche und professionelle Bearbeitung von Hinweisen bilden das Fundament des Systems.

Aufklärungs-Office

Im Aufklärungs-Office, das im Bereich Group Compliance angesiedelt ist, arbeiten spezialisierte und erfahrene Juristen. Sie nehmen Hinweise entgegen und prüfen diese auf konkrete Anhaltspunkte für einen schweren Regelverstoß. Sie veranlassen nur dann eine Untersuchung, wenn konkrete Hinweise für ein schweres Fehlverhalten vorliegen. In diesem Fall wird eine Untersuchungseinheit (z.B. Konzernrevision, Konzernsicherheit oder Konzernrechtswesen) mit der Untersuchung beauftragt. Auf Basis der Untersuchungsberichte arbeitet das Aufklärungs-Office auch mit dem Personalwesen zusammen, das für den eventuell nachfolgenden Disziplinarprozess verantwortlich ist.

Ombudsleute

Neben den Kollegen des Aufklärungs-Offices wurden zwei externe Rechtsanwälte (Ombudsleute) beauftragt, die für vertrauliche Gespräche zur Verfügung stehen und Hinweise entgegennehmen. „Ombudsman“ ist ein Begriff aus dem Schwedischen und bedeutet „Beauftragter“ oder „Bevollmächtigter“. Die vom Volkswagen Konzern bestellten, externen Ombudsleute sind Dr. Rainer Buchert und Thomas Rohrbach, die als Vertrauensanwälte allen Beschäftigten von Volkswagen zur Verfügung stehen.

Bei Bedarf und Kenntnis der Identität des Hinweisgebers halten sie Rücksprache mit diesem. Schließlich leiten Sie sämtliche Informationen, in dem mit dem Hinweisgeber besprochenen Umfang, an das Aufklärungs-Office zur weiteren Bearbeitung weiter. Alle Hinweise werden vertraulich behandelt und der Hinweisgeber entscheidet selbst, ob er dem Unternehmen gegenüber seine Identität wahren will oder nicht. Die bestellten Ombudsleute stellen sicher, dass Hinweise von Hinweisgebern, die nicht durch das Unternehmen identifiziert werden möchten, anonymisiert an das Aufklärungs-Office weitergeleitet werden.



Leitfaden Anti-Korruption

Ansprechpartner

Die Compliance-Abteilung steht allen Mitarbeitern als Ansprechpartner bei Rechtsfragen zum Thema Korruption und sonstigen Compliance-relevanten Fragen unter folgendem Kontakt zur Verfügung:

Group Compliance (K-IC)

compliance@volkswagen.de

Aufklärungs-Office (interne Ansprechpartner)



E-Mail

io@volkswagen.de



Onlinemeldekanal (BKMS)

[Link](#)



24/7 Hotline:

Intern
(05361 9) 46300

Extern
00 800 444 46300



Post (Hauspost):

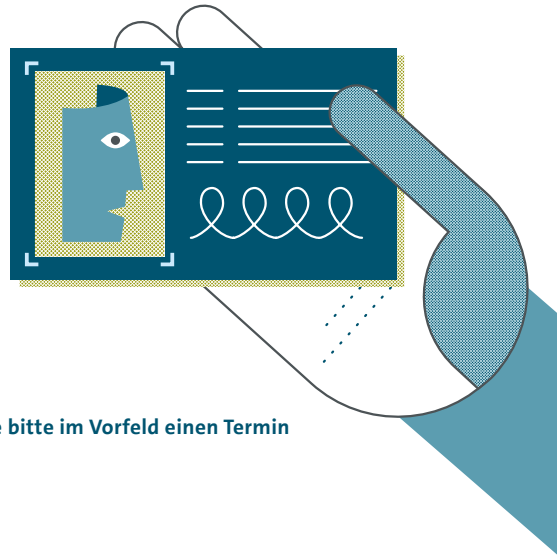
Aufklärungs-Office
Brieffach 1717
Abteilungsbezeichnung K-ICW
Standortschlüssel 011

Post (externe Post):

Aufklärungs-Office
Brieffach 1717
38436 Wolfsburg Germany

Persönlich:

Aufklärungs-Office
 Porschestraße 1
 38440 Wolfsburg (Innenstadt)



Zur Abgabe von Hinweisen vereinbaren Sie bitte im Vorfeld einen Termin über Tel. 46300.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei diesen elektronischen Kontaktmöglichkeiten ggf. Daten indirekt übermitteln. Beispielsweise könnte Ihre Telefonnummer bei einem Anruf oder Ihre IP-Adresse bei dem Versand einer E-Mail übermittelt werden, auch wenn Sie sich eine neue, anonyme E-Mail Adresse anlegen. Wenn Sie sich einen elektronisch nicht zurück verfolgbaren Weg zur Hinweisabgabe wünschen, um keine persönlichen Daten indirekt zu übertragen, nutzen Sie bitte den Onlinemeldekanal (BKMS).

Leitfaden Anti-Korruption

Ombudsleute

Für den Volkswagen Konzern sind zwei externe Rechtsanwälte als neutrale Mittler (Ombudsleute) im Einsatz: Dr. Rainer Buchert sowie Thomas Rohrbach. Die Ombudsleute können Sie über folgende Wege erreichen: [Link](#)

Dr. Rainer Buchert:

Telefon: +49 - 69 - 710 33 33
 +49 - 6105 - 92 13 55
 Fax: +49 - 69- 710 34 444
 E-Mail: dr-buchert@dr-buchert.de

Post: Dr. Rainer Buchert
 Bleidenstraße 1
 60311 Frankfurt am Main

Persönlich: Dr. Rainer Buchert
 Bleidenstraße 1
 60311 Frankfurt am Main

Bitte vereinbaren Sie im Vorfeld einen Termin über die genannten Telefonnummern.

Thomas Rohrbach:

Telefon: +49-69-65 30 03 56
 Fax: +49-69-65 00 95 23
 E-Mail: rohrbach@ra-rohrbach.de

Post: Thomas Rohrbach
 Wildgäßchen 4
 60599 Frankfurt am Main

Persönlich: Thomas Rohrbach
Wildgäßchen 4
60599 Frankfurt am Main

Bitte vereinbaren Sie im Vorfeld einen Termin über die genannten Telefonnummern.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei diesen elektronischen Kontaktmöglichkeiten ggf. Daten indirekt übermitteln. Beispielsweise könnte Ihre Telefonnummer bei einem Anruf oder Ihre IP-Adresse bei dem Versand einer E-Mail übermittelt werden, auch wenn Sie sich eine neue, anonyme E-Mail Adresse anlegen. Daher haben Sie über die oben genannten Kontakte hinaus die Möglichkeit, über eine internetbasierte Kommunikationsplattform mit den Ombudsleuten in Kontakt zu treten, Dokumente auszutauschen und über einen eigenen Postkasten mit den Ombudsleuten im Dialog zu bleiben. Und das vertraulich und geschützt. Hinweisgeber können dabei selbst entscheiden, ob sie sich namentlich melden möchten. [Link](#)

Konzernsicherheit

konzernsicherheit@volkswagen.de

24/7 Notrufnummer in medizinischen und sicherheitsrelevanten Notlagen für
Dienstreisende und bei dienstlich bedingten Auslandsaufenthalten
Tel.: +49-7531-942-1611

Leitfaden Anti-Korruption

Wo finden Sie weitere Informationen zum Thema Anti-Korruption?

Hilfreiche Hinweise finden Sie auch auf der [Compliance-Portalseite](#) in der Kategorie Anti-Korruption.

Volkswagen intern (Auswahl)

Verhaltensgrundsätze des Volkswagen Konzerns

ORL 39 (Zuwendungsrichtlinie zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Korruption), ORL 42 (Gewährung von Spenden und Sponsoring), 902-3 (Überlassen von Geschäftsfahrzeugen an Dritte)

Extern (Auswahl)

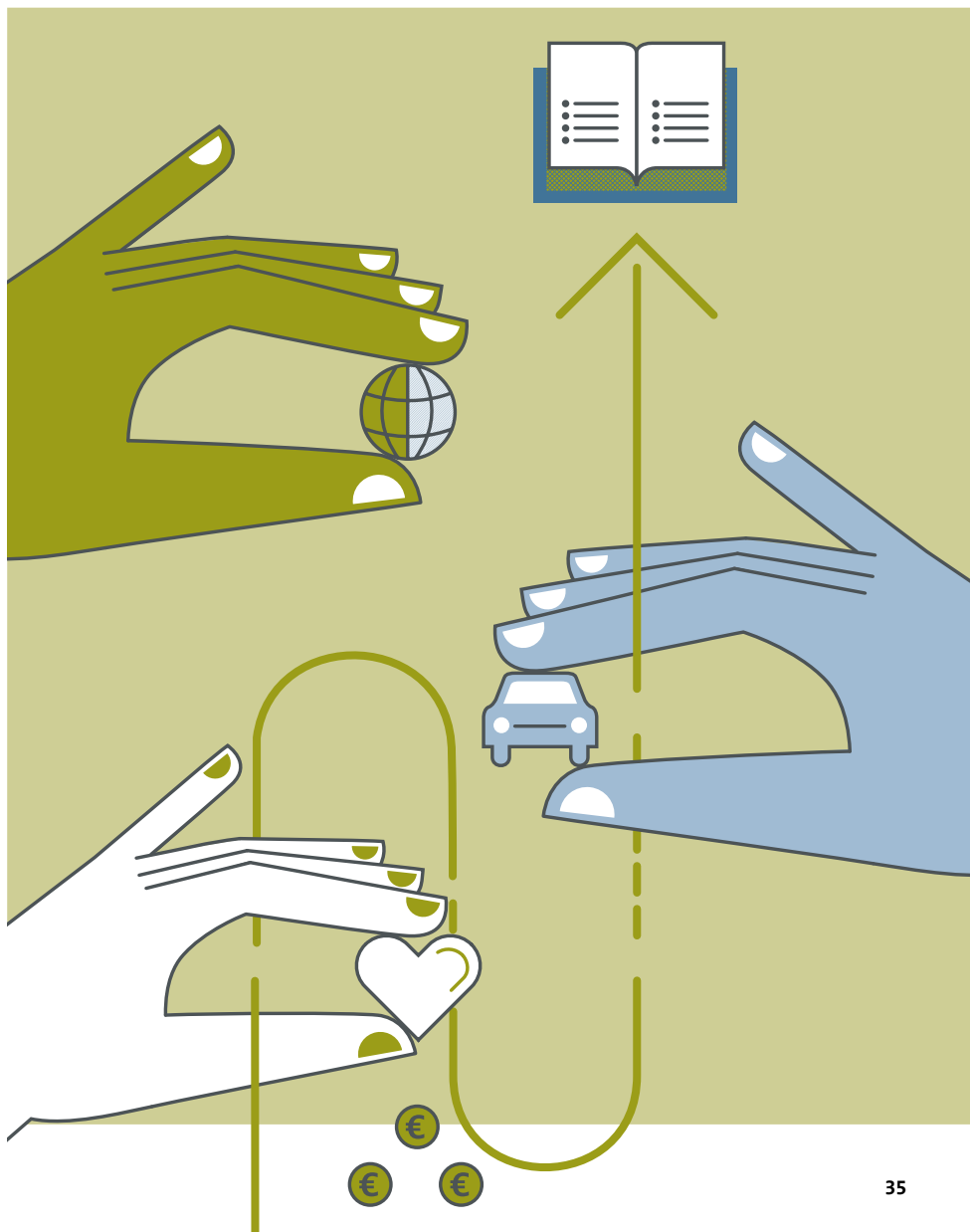
[S20 The Sponsors' Voice](#) – Hospitality und Strafrecht- ein Leitfaden (2. Auflage 2017)

[Transparency International Deutschland e.V.](#)

[RESIST](#) – Erpressung und Bestechungsforderungen
in internationalen Geschäften widerstehen

[ICC Germany](#) – International Chamber of Commerce
The world business organization

[Korruptionswahrnehmungsindex 2017](#) – Transparency International Deutschland e.V.



© Volkswagen Aktiengesellschaft
Brieffach 1717
38436 Wolfsburg
Deutschland

E-Mail: compliance@volkswagen.de
Stand 07/2019